

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeiter/innen von AIDS-Beratungsstellen

A. Problem

Grundlage einer angemessenen Beratung und Betreuung von Menschen mit HIV oder AIDS durch AIDS-Hilfen oder andere ebenso fachlich-qualifizierte AIDS-Beratungsstellen ist die Vertrauensbasis zwischen der/dem Ratsuchenden und dem/der Berater/in. Dies ist auch Voraussetzung für eine effektive AIDS-Prävention im Rahmen der Beratungsarbeit dieser Stellen. Hier ist nicht zu verkennen, daß die Mitarbeiter/innen der entsprechenden Einrichtungen oftmals Kenntnis über Straftaten, insbesondere auf dem Gebiet des Betäubungsmittelrechtes, erhalten und bei ihrer täglichen Arbeit nicht selten sogar unmittelbar Zeugen derartiger Delikte werden.

Die unabdingbare Vertraulichkeit der beratenden Arbeit ist durch das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht oben genannter Mitarbeiter/innen gefährdet. Die jüngste Strafrechtsprechung der Obergerichte zum ungeschützten Geschlechtsverkehr HIV infizierter Personen verschärft den Konflikt zusätzlich.

B. Lösung

Die vorgeschlagene Regelung bezieht Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle auf dem Gebiet der AIDS-Prävention in die Schutzvorschrift des § 53 Strafprozeßordnung ein und billigt ihnen ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

C. Alternativen

Die Beibehaltung der bisherigen Situation würde das Entstehen des notwendigen Vertrauensverhältnisses im Rahmen der AIDS-Beratung behindern und so präventive Strategien beim Kampf gegen die Ausbreitung der Immunschwächekrankheit vereiteln.

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeiter/innen von AIDS-Beratungsstellen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 1 wird nach der Nummer 3 folgende neue Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten AIDS-Beratungsstelle über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist;“.

Die bisherige Nummer 3 a erhält die Bezeichnung „3 b“.

2. In § 97 Abs. 1 und 2 werden die Bezeichnung „§ 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 a“ durch die Bezeichnung „§ 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 b“ ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 24. November 1988

Frau Nickels

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

- A. Für die Verarbeitung insbesondere der psychosozialen Probleme von Menschen mit HIV oder AIDS ist oft eine Beratung oder Betreuung durch AIDS-Hilfen und ihre Berater/innen eine entscheidende Hilfe. Voraussetzung für die Annahme dieses oftmals lebenswichtigen Beratungsangebots in dieser schwierigen Lebenssituation ist die absolute Vertraulichkeit und ggf. auch die garantierte Anonymität der Beratungsarbeit.

Mitarbeiter/innen und Beauftragte der entsprechenden Einrichtungen geraten allerdings bei ihrer Tätigkeit oftmals in den Konflikt, einerseits von Straftaten z. B. auf dem Gebiet des Betäubungsmittelrechts oder des Sexualstrafrechts Kenntnis zu erlangen, andererseits diese Informationen vertraulich behandeln zu müssen, wollen sie nicht das Vertrauensverhältnis zu den Ratsuchenden gefährden. Sie befinden sich damit in einer ähnlichen Lage, wie die Suchtberater/innen, die ebenfalls in engem Kontakt zu ihren Probanden stehen und oft Mitwisser/innen durch Zufall oder notgedrungen werden.

Ebensowenig wie Letztgenannten gesteht die Strafprozeßordnung den Mitarbeiter/innen der AIDS-Beratungsstellen ein Zeugnisverweigerungsrecht im Straf- oder Ermittlungsverfahren zu. Beide Berufsgruppen können — im Gegensatz zu ähnlich verantwortungsvoll Beratenden — notfalls gezwungen werden, den Strafverfolgungsbehörden Informationen mitzuteilen, die den/die Klienten/in belasten. Darüber hinaus dient die Beschlagnahmевorschrift des § 97 StPO im Umkehrschluß dazu, schriftliche Unterlagen und Dateien der o. g. Beratungsstellen als Beweismittel sicherzustellen.

Obwohl die Staatsanwaltschaften bisher nur in Einzelfällen von diesen o. g. Möglichkeiten Gebrauch gemacht haben, ist die Verunsicherung bei Ratsuchenden und Mitarbeiter/innen tiefgreifend.

- B. Ebenso, wie der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Suchtberater/innen Drucksache 11/3482, schlägt der Entwurf eine Erweiterung der in § 53 genannten Berufsheimnisträger um die Mitglieder oder Beauftragten einer AIDS-Beratungsstelle vor, wenn diese von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist. Hierzu reicht z. B. die von den Finanzämtern vorzunehmende Anerkennung einer Einrichtung als „gemeinnützig“ aus.

Durch diese gesetzliche Änderung, die über die Beschlagnahmевorschriften (§§ 94 ff. StPO) auch eine Sicherstellung von Belastungsmaterial in den

Räumlichkeiten der AIDS-Beratungsstellen unter-sagen würde, wäre ein für alle Beteiligten unbefriedigender, weil unsicherer Rechtszustand beseitigt.

Zum einen fiele die dogmatische Inkongruenz zwischen der Strafvorschrift des § 203 StGB („Verletzung von Privatgeheimnissen“) und dem Zeugnisverweigerungsrecht des § 53 StPO weg. Bisher sind jedenfalls die Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen der AIDS-Beratungsstellen strafbar, wenn sie vertrauliche Informationen über ihre Probanden offenbaren. Ein entsprechendes Zeugnisverweigerungsrecht auch für diese Berufsgruppe wäre die naheliegende Schlußfolgerung.

Zum anderen hat das Bundesverfassungsgericht den Mitarbeiter/innen von Suchtberatungsstellen zwar ein Zeugnisverweigerungsrecht unmittelbar aus dem Grundgesetz zugestanden, dieses aber gleichzeitig nur auf Informationen über Bagatelldelikte oder vage Verdachtsmomente beschränkt (BVG Urteil vom 19. Juli 1972). Angesichts der hohen Strafraumen der §§ 29 ff. BtmG dürfte die Eingrenzung auf Delikte mit Bagatelldeliktcharakter äußerst selten wirksam sein. Für die in der Regel nicht juristisch ausgebildeten Mitglieder der AIDS-Beratungsstellen bleibt die völlige Unge-wißheit, ob im konkreten Fall ein Verweigerungsrecht besteht.

Verfehlt wäre der Hinweis auf ein möglicherweise bereits jetzt abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 a StPO, denn die AIDS-Beratungsstellen sind in aller Regel nicht mit „Berufshelfern“, etwa von Ärzten besetzt. Sie arbeiten vielmehr entsprechend ihrem psycho-sozialen und gesundheitlichen Hilfsangebot sowie ihrer spezifischen Kompetenz eigenständig.

Die geringe Anzahl von Fällen, in denen die Zwangsmittel der StPO gegenüber Mitgliedern von AIDS-Beratungsstellen eingesetzt wurden, um ein Zeugnis zu erzwingen oder eine Beschlagnahme durchzuführen zeigt, daß ein Zeugnisverweigerungsrecht für diese Berufsgruppe die Strafverfolgung nicht erschweren würde. Die Abwägung der beiden Güter, Strafrechtspflege einerseits und funktionierendes Gesundheitswesen andererseits gebieten dessen Einführung vielmehr.

Die Aufnahme der Mitglieder oder Beauftragten einer anerkannten AIDS-Beratungsstelle in § 53 StPO führt nicht zu einer unakzeptablen Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechts. Es soll sich nur auf Berater/innen und Beauftragte, etwa im Außendienst, beziehen, die bei einer von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannten AIDS-Bera-

tungsstelle beschäftigt sind; hierbei handelt es sich um einen überschaubaren Personenkreis.

Der weitere mögliche Einwand, die Mitarbeiter/innen dieser Einrichtung hätten zu unterschiedliche Berufsausbildungen absolviert, läßt unberück-

sichtigt, daß auch die in Schwangerschaftsberatungsstellen Tätigen (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 a StPO) verschiedene Grundausbildungsgänge mitbringen und unterschiedlichen Berufsgruppen angehören. Gleichwohl ist für sie ein Zeugnisverweigerungsrecht gewährleistet.